

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Unternehmer haben viele Pflichten, z. B. die Offenlegung der Jahresabschlüsse. So mussten Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften ihre Bilanz für 2018 und den Anhang bis zum 31. Dezember 2019 im Unternehmensregister offenlegen. Wer diese Frist versäumt hat, muss mit empfindlichen Ordnungsgeldern rechnen, sofern er auch die gewährte sechswöchige Nachfrist nicht eingehalten hat. Doch diese Frist war wegen der Corona-Einschränkungen nicht in jedem Fall einhaltbar. Inwieweit sich das Bundesamt für Justiz milde zeigt und welche Erleichterungen es betroffenen Unternehmen gewährt, lesen Sie in unserem ersten Beitrag. In Taxis und Mietwagen ist es schier unmöglich, die vorgegebenen Abstandsregeln im Kampf gegen Corona einzuhalten. Eine Trennwand zwischen Vorder- und

Wir kämpfen an Ihrer Seite!

INFORMATIONEN RUND UM STEUERN & RECHT.
COVID-19

Rücksitzen könnte einen gewissen Schutz vor Tröpfcheninfektionen bieten. Im zweiten Beitrag berichten wir, wie Taxi- und Mietwagenunternehmen die nichtrückzahlbaren Zuschüsse der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen beantragen können. Kurzarbeit bedeutet immer erhebliche finanzielle Einbußen. Um dennoch den Alltag in finanzieller Hinsicht stemmen zu können, nehmen einige Arbeitnehmer einen weiteren Job auf. Ob und wenn ja wie sich so ein Nebenjob auf das Kurzarbeitergeld aus der Hauptbeschäftigung auswirkt, lesen Sie in unserem dritten Beitrag.

Bei Fragen sprechen Sie uns gern an. Als Ihr erster Ansprechpartner in Sachen Steuern & Recht stehen wir an Ihrer Seite. Weitere Informationen finden sie auch auf unseren Webseiten (www.etl.de), die wir laufend aktualisieren.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Erleichterungen bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen

Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften müssen den Jahresabschluss ihrer Gesellschaft regelmäßig bis zum 30. Juni des Folgejahres aufstellen. Außerdem müssen die Bilanz und der Anhang bis zum 31. Dezember des Folgejahres im Unternehmensregister offengelegt werden. Die Offenlegung erfolgt dabei über die Publikations-Plattform des elektronischen Bundesanzeigers.

Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2018 waren somit bis zum 31. Dezember 2019 offenzulegen. Wer diese gesetzliche Jahresfrist für die Offenlegung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 beim Bundesanzeiger versäumt hat, erhielt bereits eine Androhungsverfügung, d. h. die Androhung eines Ordnungsgeldes unter Gewährung einer sechswöchigen Nachfrist für die Offenlegung.

Das Bundesamt für Justiz hat nun anlässlich der Corona-Krise Erleichterungen für Unternehmen gewährt, die ihre Jahresabschlüsse nicht fristgerecht veröffentlicht haben.

Erleichterungen bei Androhungs- und Ordnungsgeldverfügungen

Derzeit werden keine Androhungs- und Ordnungsgeldverfügungen erlassen. Allen Unternehmen, die eine Androhungsverfügung zur Offenlegung mit einem Ausstellungsdatum zwischen dem 6. Februar 2020 und dem 20. März 2020 erhalten haben, wird von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen entschuldigter Offenlegungssäumnis gewährt. Das bedeutet, dass dafür kein gesonderter Antrag gestellt werden muss.

Die versäumte Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen muss allerdings innerhalb von sechs Wochen ab dem 1. Mai 2020, also spätestens bis zum 12. Juni 2020 nachgeholt werden. Erfolgt die Offenlegung bis zum 12. Juni 2020, wird das zuvor angedrohte Ordnungsgeld nicht festgesetzt.

Dies gilt auch für Unternehmen, die im Zeitraum zwischen dem 6. Februar 2020 und dem 20. März 2020 eine weitere Androhung für die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen für frühere Geschäftsjahre erhalten haben, die mit einer Festsetzung von Ordnungsgeld verbunden ist. Ein gesonderter Antrag muss auch hier nicht gestellt werden.

Aussetzung bzw. Stundung von Vollstreckungsmaßnahmen

Neue Vollstreckungsmaßnahmen in Ordnungsgeldverfahren werden zunächst nicht eingeleitet, weder Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher noch Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gegenüber Banken. Schuldner kann Stundung gewährt werden. Der Stundungsantrag muss begründet werden, wobei es ausreicht, wenn der Schuldner sachlich nachvollziehbar darstellen kann, dass er von der Corona-Krise betroffen ist. Im Zusammenhang mit einer Stundung werden auch etwaige Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse insbesondere gegenüber Banken zurückgenommen.

Tipp

Wenn Sie eine Stundung festgesetzter Ordnungsgelder beantragen möchten, sollten Sie Kontakt mit dem zuständigen Sachbearbeiter beim Bundesamt für Justiz aufnehmen oder Sie sich mit Ihrem Steuerberater in Verbindung setzen.

Auf der Webseite des Bundesamtes für Justiz finden Sie weitere Details und Informationen zur Offenlegung und die Erleichterungen für offenlegungspflichtige Unternehmen (Stand 18. Mai 2020).

Zuschuss für Trennschutzwände**Bundesregierung fördert den Einbau von Trennschutzscheiben in Taxis und Mietwagen**

Der Schutz der eigenen Gesundheit und der Gesundheit der Anderen ist in der aktuellen Corona-Krise oberstes Gebot. Wenn möglich soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden. Doch was tun, wenn der Platz gar nicht vorhanden ist? An der Supermarktkasse, aber auch in anderen Bedienungs- und Beratungssituationen wurden Trennschutzwände aufgebaut. Eine Trennwand zwischen Vorder- und Rücksitzen bietet auch in der Taxibranche einen gewissen Schutz vor Tröpfcheninfektionen.

Beim Einbau einer Trennschutzwand ist jedoch einiges zu beachten, denn die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs darf nicht beeinträchtigt werden. Damit kann eine dauerhafte Lösung, die auch noch in einigen Monaten nutzbar ist, nicht für 20 oder 30 Euro erreicht werden. Doch die zusätzlichen Kosten für die Nachrüstung der Fahrzeuge schmerzen, denn auch Taxiunternehmen leiden stark unter dem Lockdown. Sie haben nur wenige oder gar keine Fahrgäste und mussten in den vergangenen Wochen für viele ihrer Mitarbeiter Kurzarbeit anmelden.

Zur Unterstützung der Branche stellt die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BVA) deshalb nicht-rückzahlbare Zuschüsse zum Einbau von Trennschutzwänden zur Verfügung. Der Zuschuss beträgt maximal 400 Euro pro Personenkraftwagen. Busse werden nicht gefördert. Antragsberechtigt sind Taxi- und Mietwagenunternehmen, die im Besitz einer Genehmigungsurkunde gemäß § 17 Personenbeförderungsgesetz sind. Der Antrag kann bis spätestens 31. August 2020 bei der BVA gestellt werden. Die Förderung je Unternehmen ist auf maximal 30 Personenkraftwagen begrenzt.

Erst BVA-Förderbescheid abwarten und dann Trennschutz kaufen und einbauen!

Den Zuschuss gibt es nur, wenn ein genehmigter Förderbescheid vorliegt. Wer also schon gehandelt und Trennwände auf eigene Kosten in seine Taxen oder Mietwagen eingebaut haben, geht leer aus. Auch wenn ein Antrag zwar schon gestellt ist, aber der Bescheid noch aussteht, dürfen die Trennwände nicht bestellt werden.

Bei der Beantragung ist darauf zu achten, dass der Antrag zunächst über das elektronische Antragsportal easyOnline zu stellen ist. Zusätzlich muss der Antrag aber auch noch mit den erforderlichen Anlagen rechtverbindlich unterschrieben und per Post an die BVA übersandt werden.

Zu den erforderlichen Anlagen, die postalisch zu übersenden sind, gehören:

- die Kopie der Genehmigungsurkunden,
- die Angabe der Fahrzeug-Ident.-Nummern in Verbindung zum Kfz-Kennzeichen
- die Erklärung über die ordnungsmäßige Verwendung von Trennscheiben
- eine Erklärung zu den De-Minimis-Beihilfen,
- eine Erklärung, dass das beantragende Unternehmen kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ist und
- eine Belehrung über die subventionserheblichen Tatsachen.

Hinweis: Für den Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gibt es in der Europäischen Union eine klare Definition. Für die Beurteilung dieser und weiterer Fragen zu den letzten drei Anlagen steht Ihnen Ihr Steuerberater gern zur Verfügung.

Erfolgsneutrale Erfassung des Investitionszuschusses ist möglich

Gefördert werden die Materialkosten für die Abtrennungen und - soweit notwendig und angemessen - auch eventuelle Einbaukosten, sofern diese nicht vom beantragenden Taxiunternehmen selbst ausgeführt werden. Es handelt sich um einen nichtrückzahlbaren Zuschuss, der in der Buchhaltung des Unternehmens zu erfassen ist, aber nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Inwieweit sich der Zuschuss steuerlich auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer sowie Gewerbesteuer 2020 auswirkt, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. So hängt es davon ab, ob sich das Taxi- oder Mietwagenunternehmen am Jahresende in der Gewinnzone befindet. Aber auch die steuerliche Behandlung des Zuschusses im Rahmen der Gewinnermittlung hat Einfluss.

Bei der Anschaffung und dem Einbau der Trennschutzwände handelt es sich um nachträgliche Anschaffungskosten auf das jeweilige Fahrzeug, da die Trennwände entweder fest oder zumindest temporär in das einzelne Fahrzeug eingebaut werden. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Anschaffungskosten der Trennwand je Fahrzeug voraussichtlich unterhalb des Wertes für geringwertige Wirtschaftsgüter (800 Euro) liegen. Bei geringwertigen Wirtschaftsgütern können die Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung komplett als gewinnmindernde Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Trennschutzwände sind jedoch keine geringwertigen Wirtschaftsgüter, da sie zu keiner selbständigen Nutzung fähig sind, sondern nur im eingebauten Zustand im Taxi genutzt werden können. Die Anschaffungskosten können somit nur über die Restnutzungsdauer der Fahrzeuge abgeschrieben werden. Hier besteht nun das Wahlrecht, den Investitionszuschuss entweder weiterhin als Ertrag auszuweisen oder erfolgsneutral als Minderung der nachträglichen Anschaffungskosten anzusehen und somit den Anschaffungswert zu kürzen. Wer hier schon ein Plus-Minus-Null-Spiel sieht und glaubt, den gesamten Vorgang nicht in den Büchern erfassen zu müssen, der irrt. Denn sowohl die Zahlung des Zuschusses als auch der Erwerb der Trennschutzwand sind steuerrelevante Vorgänge im Unternehmen, die erfasst werden müssen.

Nebenjob neben Kurzarbeitergeld

Hinzuverdienstmöglichkeit während der Corona-Krise erweitert

Aufgrund der aktuellen Situation rund um das Corona-Virus ordnen viele Unternehmen Kurzarbeit für ihre Mitarbeiter an. Zudem ist für Minijobber der Bezug von Kurzarbeitergeld ausgeschlossen, weil Minijobs in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sind.

Für Arbeitnehmer bedeutet die Kurzarbeit massive finanzielle Einbußen, die sich viele auf Dauer nicht oder nur schwer leisten können. Auf der anderen Seite besteht aktuell ein erheblicher zusätzlicher Bedarf an Personal und Hilfskräften in systemrelevanten Bereichen wie dem Lebensmitteleinzelhandel, der Pflege und der Landwirtschaft. Für Arbeitnehmer mit Kurzarbeitergeld bietet sich daher die Chance, dieses mittels Nebentätigkeit entsprechend aufzustocken.

Wird eine Nebentätigkeit während einer Kurzarbeit neu aufgenommen, so muss diese grundsätzlich bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes berücksichtigt werden. Daher ist der Arbeitnehmer verpflichtet, seinem Arbeitgeber die Nebentätigkeit und dessen Höhe mitzuteilen.

Keine Anrechnung von Nebenjobs in systemrelevanten Bereichen

Bereits im März 2020 wurden mit dem Sozialschutzpaket I die Einkünfte aus einer Nebentätigkeit in einem der

systemrelevanten Bereiche von der Berücksichtigung im Rahmen der Kurzarbeitergeldberechnung ausgenommen. Mit dem Sozialschutzpaket II wird diese Möglichkeit nun auch für Nebentätigkeiten außerhalb systemrelevanter Bereiche anwendbar.

Voraussetzung ist, dass der Verdienst aus der Nebentätigkeit gemeinsam mit dem noch aus der Hauptbeschäftigung gezahlten Verdienst, dem Kurzarbeitergeld und einem Zuschuss zum Kurzarbeitergeld nicht das bisherige Bruttoeinkommen übersteigt. Die Neuregelung gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Minijob wird nicht auf Kurzarbeitergeld angerechnet

Durch die Neuregelung im Sozialschutzpaket I und II wird bei Arbeitnehmern, die in ihrer Hauptbeschäftigung in Kurzarbeit gegangen sind und jetzt bei einer anderen Firma einen Minijob aufnehmen, der Verdienst aus dem Minijob nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Das bedeutet, dass die Berechnungsgrundlage für das Kurzarbeitergeld des Arbeitnehmers nicht um den Verdienst aus dem Minijob gekürzt wird.

Auch ein vorübergehendes Überschreiten der zulässigen Entgeltgrenze von 450 Euro monatlich aufgrund von Mehrarbeit wegen Corona ist unschädlich, wenn es sich um ein gelegentliches unvorhergesehenes Überschreiten handelt und dies den Regelungen für Minijobs entspricht.

Keine Anrechnung einer bestehenden Nebentätigkeit bei Kurzarbeit im Haupterwerb

Sofern Arbeitnehmer bereits vor der Kurzarbeit eine Nebentätigkeit neben ihrer Hauptbeschäftigung ausgeübt haben und diese lediglich fortsetzen, war die Situation schon bisher eine andere. Diese Arbeitnehmer konnten schon bisher ihren Nebenjob fortführen, ohne dass es Abzüge beim Kurzarbeitergeld gibt. Die Berechnungsgrundlage für das Kurzarbeitergeld wird auch hierbei nicht um den Verdienst aus dem Nebenjob gekürzt. Eine Mindestbeschäftigungszeit im Nebenjob vor Beginn der Kurzarbeit ist nicht erforderlich.

Hinweis:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, über die Höhe des Verdienstes einen schriftlichen Nachweis zu führen. Dieser Nachweis ist dem Antrag auf Kurzarbeitergeld hinzuzufügen.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.